

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Ton- oder Datenträgern in Rechtshilfesachen

vom 10. Mai 2022

Aktenzeichen: 100/3700-34

1. Wird bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens der Inhalt des Protokolls gemäß § 160a Abs. 1 ZPO auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet, ist dieser bei der Geschäftsstelle des ersuchten Gerichts als der zuständigen Geschäftsstelle im Sinne von § 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO aufzubewahren. Gleiches gilt sinngemäß im Falle der Speicherung der vorläufigen Aufzeichnungen auf einer zentralen Datenspeichereinrichtung gemäß § 160a Abs. 3 Satz 3 ZPO.
2. Die Ton- oder Datenträgeraufzeichnungen können zwei Monate nach Übersendung des Protokolls an das ersuchende Gericht gelöscht werden, wenn dem ersuchten Gericht bis zu diesem Zeitpunkt Einwendungen der Parteien nicht vorliegen.
3. Ist das Protokoll gemäß § 160a Abs. 1 ZPO vorläufig aufgezeichnet worden und hat das ersuchte Gericht nach Erledigung des Ersuchens die Akten an ein weiteres um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu leiten, teilt es den Parteien unmittelbar Abschriften des Protokolls mit, auch wenn dies nicht beantragt ist (vgl. auch § 8 Abs. 7 AktO). Werden den Parteien Protokollabschriften unmittelbar mitgeteilt, können die Ton- oder Datenträgeraufzeichnungen nach Ablauf der Monatsfrist des § 160a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ZPO gelöscht werden.

4. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Löschung der Ton- oder Datenträgeraufzeichnungen die Monatsfrist des § 160a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ZPO noch nicht abgelaufen ist, hat sich das ersuchte Gericht vor der Löschung mit dem ersuchenden Gericht in Verbindung zu setzen.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug über die Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen vom 22.05.1984 – 3700 – außer Kraft.

In Vertretung

Tschöpe